

# **1. Nachtrag**

## **zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom 27.06.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat am 07.11.2019 folgenden  
1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom  
27.06.2019 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Neufassung des § 2 Benutzungsrecht**

Jeder volljährige Einwohner der Stadt Schotten (Stadtgebiet und alle Stadtteile) hat die Möglichkeit, die Einrichtungen der in § 1 genannten Gemeinschaftshäuser nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen. Minderjährige bedürfen einer Einverständnis- und Haftungsübernahmeerklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Unter gleichen Bedingungen können die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Die Genehmigung zur Benutzung – ggf. nach Hinterlegung einer Kautions – erteilen grundsätzlich die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten (WVS).

Eine Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Festhalle sowie des Historischen Rathauses für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Fraktionen und ihnen nahestehenden Organisationen wird ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Neufassung der Anlage 1 Tarife für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten**

Punkt I. 10. der Anlage 1 (Tarife für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten) entfällt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom 27.06.2019 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

Schotten, den 08.11.2019

Schaab  
Bürgermeisterin